



Dezernat III  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:  
Telefon:  
E-Mail:  
Bearbeiter:  
Stand:

Frau M. Zeisler  
03371 608 2514  
naturschutz@teltow-flaeming.de  
gemäß territorialer Zuständigkeit  
1. August 2019

## Merkblatt Nr. 4

### Bauverbot an Gewässern

#### Bauverbot

Gemäß § 61 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als ein Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

#### Ausnahmegenehmigung und Befreiung

Die Untere Naturschutzbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 61 Absatz 3 BNatSchG eine **Ausnahmegenehmigung** oder nach § 67 BNatSchG eine **Befreiung** vom Bauverbot erteilen.

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist an den

Landkreis Teltow-Fläming  
Untere Naturschutzbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

zu richten.

An dem Genehmigungsverfahren sind gemäß § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BbgNatSchAG die anerkannten Naturschutzverbände sowie nach § 35 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) der Naturschutzbeirat des Landkreises Teltow-Fläming zu beteiligen. Eine einmonatige Beteiligungsfrist ist dann zu gewähren.

Neben einem formgebundenen Antrag sind nachfolgende Unterlagen zur Bearbeitung einer Genehmigung oder Befreiung entsprechend der Genehmigungsvorbehalte beziehungsweise von den Verboten der Rechtsverordnung über das NSG oder LSG einzureichen. Das Antragsformular können Sie unter dem Link [UNB-Formular Genehmigung-Befreiung](#) aufrufen.

Die Unterlagen sind mindestens 3-fach und einmal digital einzureichen. Sollte eine Übermittlung per E-Mail nicht möglich sein, sind die Unterlagen mindestens 5-fach dem Antrag beizufügen.

**Handelt es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben (Bündelungswirkung einer Baugenehmigung) ist zwingend das beigefügte Antragsformular zu verwenden.**

Des Weiteren sind die Anforderungen hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und gegebenenfalls den Antragsunterlagen beizufügen (siehe Merkblatt "Eingriffe in Natur und Landschaft").

## **Gebühren**

Nach derzeit geltender Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind Gebühren von 30,00 bis 5.000,00 Euro zu erheben. Es handelt sich um eine so genannte Rahmengebühr, wobei die zu zahlenden Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen ist. Die tatsächliche Bearbeitungsgebühr richtet sich vor allem nach der Größe des Vorhabens und dem Bearbeitungsaufwand.

## **Folgende Antragsunterlagen sind erforderlich:**

- Bezeichnung des Gewässers
- Antragsschreiben auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von dem Verbot des § 61 Absatz 1 BNatSchG Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (siehe Seite 3 - Anlage)
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 auf topographischer Karte (Landkarte)
- Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme, Gemarkung, Flur, Flurstück (analog zum Bauantrag)
- Flurstückkarte, mit Eintragung der betroffenen Fläche (analog zum Bauantrag)
- Nachweis der Nutzungsberechtigung oder Eigentumsnachweis für die beantragte Fläche
- Planzeichnungen
- Größe der beantragten Fläche in m<sup>2</sup>
- Begründung und Beschreibung des Vorhabens (technische Planung, Versiegelung, Hoch- und Tiefbau, Beseitigung von Gehölzen)
- Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse, Zustand der Natur, natürliche Gegebenheiten (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Bäume, sonstige vorhandenen Gehölze, geschützte Biotop, Rote-Liste-Arten), Bestandserfassung entsprechend der „Biotopkartierung in Brandenburg“ (Kartieranleitung), eventuell Fotos beilegen
- Angaben zum beabsichtigten Umfang der Nutzung
- Beschreibung zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz der entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

## Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
  - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
  - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
  - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
  - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.